



Gemeinde Eiken

Wasserreglement

Mitwirkungsaufgabe vom 1. Februar bis 1. März 2016

Öffentliche Information am 3. Februar 2016

Öffentliche Auflage vom 11. bis 25. November 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2016

Vom Gemeinderat beschlossen am 17.10.2016

Frau Gemeindeammann
Sign. Renate Bitter

Die Gemeindeschreiberin
Sign. Jennyfer Enge

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck	1
§ 2	Allgemeines	1
§ 3	Rechtsform, Aufsicht	1
§ 4	Übergeordnetes Recht	1
§ 5	Technische Vorschriften	1
§ 6	Organe der WV, Abonnenten	2
§ 7	Wasserwart	2
§ 8	Aufgaben der WV	2
§ 9	Anlagen	2
§ 10	Wasserbeschaffung	2
§ 11	Schutzzonen	3
§ 12	Ausnahmen	3

II. LEITUNGSNETZ

§ 13	Erstellung	3
§ 14	Öffentlicher Grund, Durchleitungsrecht	4
§ 15	Erweiterung	4
§ 16	Generelles Wasserversorgungsprojekt	4
§ 17	Löscheinrichtungen	4

III. HAUSANSCHLUSS

§ 18	Erstellung	5
§ 19	Kostentragung	5
§ 20	Unterhalt	6
§ 21	Absperrschieber	6
§ 22	Haftung	6

IV. HAUSINSTALLATIONEN

§ 23	Begriff	6
§ 24	Kostentragung	6
§ 25	Installations-Ausführung	7
§ 26	Einrichtung	7
§ 27	Kontrolle	7
§ 28	Betrieb und Unterhalt	8

V. WASSERZÄHLER

§ 29	Einbau	8
§ 30	Wasserzähler für besondere Zwecke	8
§ 31	Ablesung	9
§ 32	Schäden, Behebung	9
§ 33	Revision	9
§ 34	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	9

VI. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT UND WV

§ 35	Anschlusspflicht	9
§ 36	Wasserbezug	10
§ 37	Haftung	10
§ 38	Lieferungsverträge	10
§ 39	Wasserbezug ohne Bewilligung	11
§ 40	Besondere Bewilligungen	11
§ 41	Wasserbeschaffenheit	11
§ 42	Wasserverwendung	11
§ 43	Betriebseinschränkungen	11
§ 44	Verbot der Wasserabgabe	12

VII. ABGABEN

Allgemeine Bestimmungen

§ 45	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	12
§ 46	Mehrwertsteuer	13
§ 47	Verjährung	13
§ 48	Zahlungspflicht	13
§ 49	Verzugszins	13
§ 50	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	14

Erschliessungsbeiträge

§ 51	Kosten, Anlagen, Beitragsplan, Bemessung, Finanzierung durch Private, Leitungen ausserhalb Baugebiet	14
§ 52	Auflage und Mitteilung	15
§ 53	Vollstreckung	15
§ 54	Bauabrechnung	15
§ 55	Beitragspflicht	15
§ 56	Fälligkeit	16

Anschlussgebühren

§ 57	Bemessung, Gemischte Nutzung, Schwimmbassins	16
§ 58	Ersatz und Umbauten, Zweckänderungen, Neuveranlagungen, Besondere Verhältnisse	16

Benutzungsgebühren

§ 59	Grundsatz	17
§ 60	Bemessung	17
§ 61	Grundgebühr	17
§ 62	Verbrauchsgebühr	18
§ 63	Sonderfälle	18
§ 64	Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	18

VIII. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 65	Umfang	18
§ 66	Planunterlagen	19

IX. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 67	Rechtsschutz, Vollstreckung	19
§ 68	Strafbestimmungen	20

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 69	Revision	20
§ 70	Übergangsbestimmungen	20
§ 71	Inkrafttreten	20

ABGABEN

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	21
--	----

Die Einwohnergemeinde Eiken, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt BauG) vom 19. Januar 1993 und auf das Geset über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegeset, VRPG) vom 4. Dezember 2007

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Eiken (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Eiken (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern / Liegenschaftseigentümern.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

*Rechtsform,
Aufsicht*

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Kantonalen Amt für Verbraucherschutz, Sektion Trink- und Badewasser, bleiben vorbehalten.

§ 5

*Technische
Vorschriften*

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen

Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

Organe der WV

¹ Die WV steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

Abonnenten

² Als Abonnenten im Sinne dieses Reglements gelten die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen, sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712i ZGB, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt werden.

§ 7

Wasserwart

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Wasserwart und einen Stellvertreter. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 8

Aufgaben der WV

¹ Die WV beschafft und liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Lösch-einrichtungen.

§ 9

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare, Ausführungspläne und Werkpläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 10

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Falls erforderlich, kann der

Gemeinderat mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV Eiken wahrzunehmen.

§ 11

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

II. LEITUNGSNETZ

§ 13

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten und deren Zuleitungen bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss Baugesetz (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten. Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung der Erschliessung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.

³ Hydranten, Schieber, Schieberrtafeln und Schächte müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14

Öffentlicher Grund ¹ Hauptleitungen werden nach Möglichkeit in öff. Grund verlegt.

Durchleitungsrecht ² Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so macht der Gemeinderat das Enteignungsrecht gemäss Baugesetz (BauG) geltend.

§ 15

Erweiterung Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde gemäss Baugesetz (BauG).

§ 16

Generelles Wasserversorgungsprojekt Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

§ 17

Löscheinrichtungen ¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet der WV dafür eine Abgeltung, welche im Dekret über den Finanzausgleich der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret) festgelegt ist.

⁴ Vorgeschriebene zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind auf Kosten des Verursachers zu erstellen und zu unterhalten.

III. HAUSANSCHLUSS

§ 18

Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung (inkl. Anschluss-T, Anbohrschelle oder Anbohrschieber) bis zum Hauptabstellhahnen bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die vorschriftsgemässe Anschlussausführung der Einrichtungen.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, welche dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Durchleitungsrechte sind im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Bei Änderungen des Hausanschlusses sind die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Erdung nach den Leitsätzen des SVGW einzuhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 19

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschluss an der Hauptleitung sowie das Leitungsrohr und der Absperrschieber sind auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Sie verbleiben im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob sie sich im öffentlichen oder privaten Grund befinden. Die Absperrschieber werden durch die WV gewartet. Diese Bestimmung gilt auch für bestehende Leitungen.

² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss (inkl. Hausschieber) mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung verfügen.

⁴ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

§ 20

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

² Schäden am Hausanschluss sind der WV sofort zu melden. Der Eigentümer des Hausanschlusses hat den Schieber unverzüglich zu schliessen und auf seine Kosten die Reparatur durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu veranlassen.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Abonnenten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 21

Absperrschieber

¹ Die Absperrschieber müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Ausnahme: bei Leitungsbrüchen. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber kann durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Der notwendige Ersatz eines Absperrschiebers geht zu Lasten des Grundeigentümers. Über die Notwendigkeit entscheidet die WV.

§ 22

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

§ 23

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 24

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 25

Installations- Ausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Ausführung hat den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

² Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 26

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern, oder anderer geeigneten technischen Einrichtungen, verlangen.

² Netzverbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 27

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 28

*Betrieb und
Unterhalt*

¹ Vorschriftenwidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

V. WASSERZÄHLER

§ 29

Einbau

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt im Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Benützers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt der Gemeinderat einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Anschliessenden.

² Pro Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag hin durch die WV geprüft.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 30

*Wasserzähler für
besondere Zwecke*

Die Wasserabgabe für besondere oder vorübergehende Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) kann über Wasserzähler erfolgen. Der Gemeinderat legt die Bezugsart und die Abgeltung fest.

§ 31

Ablesung

Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt durch das von der WV beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Der Unterhalt, die Reparatur und der Ersatz eines Wasserzählers obliegt der WV. Diese Kosten übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 33

Revision

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 34

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler defekt oder dessen fehlende Messgenauigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der drei Vorjahre ermittelt. Im Verlaufe der Zeit eingetretene Änderungen an der Hausinstallation, der Benützung und / oder Veränderungen bei der Anzahl Bewohner werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

VI. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT UND WV

§ 35

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen

Anforderungen entspricht und das Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 36

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Anschluss wird auf Kosten des angeschlossenen Benützers (Abonnenten) abgetrennt. Unbenutzte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

⁴ Der Gemeinderat kann Wasserlieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen, sofern die vertraglichen Abmachungen keine anderen Fristen enthalten.

§ 37

Haftung

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 38

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV Eiken wahrzunehmen.

§ 39

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 40

Besondere Bewilligungen

Die Wasserabgabe an Abonnenten, welche den üblichen Tagesbedarf übersteigen oder hohe Verbrauchsspitzen aufweisen (Bsp. Befüllen von privaten Schwimmbädern, Wässern von Obst- und Gemüseplantagen, Industrieanlagen), bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 41

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Amt für Verbraucherschutz, Sektion Trink- und Badewasser.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 42

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 43

*Betriebs-
einschränkungen*

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat

die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 44

*Verbot der
Wasserabgabe*

Ohne Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird geahndet und den Abonnenten nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

VII. ABGABEN

Allgemeine Bestimmungen

§ 45

*Finanzierung der
Erschliessungsanlagen*

- ¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern
- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung der öffentlichen Anlagen;
 - b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen;
 - c) Jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus der Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels Beitragsplan nach Baugesetz (BauG) oder öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt.

³ Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden, nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten, nicht übersteigen.

⁴ Bei Vorliegen eines entsprechenden Sondernutzungsplanes kann der Gemeinderat gemäss Baugesetz (BauG) Erschliessungsanlagen erstellen lassen, sofern die Grundeigentümer sämtliche Kosten zinslos vorschliessen.

§ 46

Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer ist Teil der Beiträge und wird zusammen mit diesen zur Zahlung fällig.

§ 47

Verjährung Bezüglich der Verjährung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 48

Zahlungspflicht ¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen im Beitragsperimeter verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Minderabgaben weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

³ Die Zahlungspflicht entsteht für alle Neu- und Ersatzbauten, und bei bestehenden Gebäuden ohne Anschluss, mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

⁴ Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto usw.) oder Vorauszahlung verlangen.

§ 49

Verzugszins ¹ Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

³ Für rechtskräftig festgesetzte Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren besteht auf dem Grundstück, ohne Eintrag

im Grundbuch, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss kantonalem Baugesetz (BauG), das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.

§ 50

*Härtefälle,
besondere Verhältnisse,* ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben angemessen anzupassen.

Zahlungserleichterungen ² Er kann auf schriftliches Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.

Erschliessungsbeiträge

§ 51

*Kosten
Erschliessungsanlagen* ¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung der Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten,
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte,
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten,
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen,
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung und
- f) die Finanzierungs- und die Verwaltungskosten

Anlagen ² Anlagen der Wasserversorgung sind:

- Hauptwasserleitungen, die der Erschliessung des Baugebietes dienen
- Wasserleitungen zu standortgebundenen Bauten ausserhalb des Baugebietes

Beitragsplan ³ Der Gemeinderat legt den Beitragsperimeter und die Grundsätze der Verlegung fest und bestimmt die Beitragspflichtigen sowie deren Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung innerhalb des Beitragsperimeters. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Baugesetzgebung.

Bemessung ⁴ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung (ohne Änderungen). Die Beiträge für die systematische Erschliessung dürfen dabei gesamthaft höchstens 70 % der Baukosten betragen.

*Finanzierung
durch Private* ⁵ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die

geplanten WV-Anlagen zur Baugebietserschliessung auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt das Baugesetz (BauG) sinngemäss.

*Leitungen ausserhalb
Baugebiet*

⁶ Die Kosten für Wasserleitungen zu Bauten ausserhalb des Baugebietes sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung im Verhältnis der angeschlossenen anrechenbaren Geschossflächen und nach wirtschaftlichem Sondervorteil. Der Gemeinderat legt mit den beteiligten Grundeigentümern den Kostenverteiler im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages fest. Über die Leistung von Baubeiträgen der Wasserversorgung entscheidet die Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 52

Auflage und Mitteilung

¹ Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekannt zu geben.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag schriftlich anzuzeigen.

³ Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren gemäss Baugesetz (BauG) durchgeführt werden.

§ 53

Vollstreckung

Die Beiträge gemäss Beitragsplan sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 54

Bauabrechnung

¹ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlagen, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt das Baugesetz (BauG).

§ 55

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans. Massgebend ist der Grundbucheintrag in diesem Zeitpunkt.

§ 56

Fälligkeit ¹ Die Fälligkeit der Beiträge wird im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten auch Teilzahlungen vorsehen.

² Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde erhoben wird.

Anschlussgebühren

§ 57

Bemessung ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche (aGF) bzw. anrechenbare Betriebsfläche (aBF) der angeschlossenen Bauten, welche dem Anhang (Abgaben) entnommen werden kann.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV, §32) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinneren liegenden Flächen, einschliesslich aller Nebenräume, unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte, welche dem Betrieb für die Produktion, als betriebsnotwendige Verkehrsfläche und als Lager dienen.

Gemischte Nutzung ³ Für an die WV angeschlossene Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen mit Gewerbe/Industrie oder Wohnen mit Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

Schwimmbassins ⁴ Für Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben.

⁵ Der Gemeinderat kann Akontozahlungen auf den Zeitpunkt der Zahlungspflicht verlangen.

§ 58

Ersatz- und Umbauten ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert 2 Jahren ein Neubau errichtet, wird die

Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet. Die Abrechnung erfolgt auf den Zeitpunkt des Abbruchs.

- Zweckänderungen* ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.
- Neuveranlagung* ³ Die Neuveranlagung respektive die Nachbelastung wird aufgeschoben, bis die geschuldeten Anschlussgebühren mind. Fr. 100.00 betragen.
- Besondere Verhältnisse* ⁴ Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat auf die Gebührenansätze Zuschläge erheben resp. Reduktionen gewähren.

Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 59

- Grundsatz* ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, haben die Wasserbezüger einen Wasserzins zu entrichten.
- ² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 60

- Bemessung* Die Benutzungsg Gebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Diese werden von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

§ 61

- Grundgebühr* ¹ Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang (Abgaben) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 62

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmeter, multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Sie kann dem Anhang entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

§ 63

Sonderfälle

¹ Für vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Kosten setzen sich aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler zusammen. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist zusätzlich eine Kontrollgebühr zu leisten.

² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.), setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieb entsprechenden Grundgebühr fest.

§ 64

Beitrag an Hydranten und Öffentliche Brunnen

Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage und der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung eine Abgeltung.

VIII. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 65

Umfang

Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

§ 66

Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1: 500 oder 1: 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

³ Die Vorschriften des Baugesetzes (BauG) finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Eiken sinngemäss

⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶ Für Projektänderungen gilt die Bauverordnung (BauV, §52).

IX. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 67

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

⁴ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 68

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz gemäss Gemeindegesetz bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 69

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Abgaben können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 70

*Übergangs-
bestimmungen*

¹ Die Abgaben, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 71

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Eiken vom 2. Dezember 1994 mit zugehörigen Abgaben aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Nov. 2016.

Dieser Beschluss ist am 02.01.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Eiken, 09.01.2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sign. Renate Bitter

sign. Jennyfer Enge

ABGABEN

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

<i>Beiträge der Grundeigentümer</i>	Kosten zu Lasten der Grundeigentümer für Anlagen der Wasserversorgung (§ 51)	max.	70%
<i>Beitrag der WV</i>	Der Beitrag der WV beträgt (§ 51)	min.	30%

Anschlussgebühren

<i>Anschlussgebühr; Bemessung</i>	a) Wohnbauten pro m ² anrechenbare Geschossfläche (aGF)	Fr.	25.00
	b) Gewerbliche und industrielle Bauten pro m ² anrechenbare Betriebsfläche (aBF)		
	- Produktions- und Verkehrsflächen	Fr.	10.00
	- Lagerflächen	Fr.	5.00
	c) Schwimmbassin pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	50.00

Benützungsgebühren

<i>Grundgebühr</i>	Die Grundgebühr pro Wasserzähler und Rechnungsjahr beträgt:		
	- Einfamilienhaus	Fr.	10.00
	- Mehrfamilienhaus	Fr.	20.00
	- Industrie- und Gewerbebetriebe	Fr.	100.00
<i>Verbrauchsgebühr</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr.	0.80
<i>Minimalgebühr</i>	Pro Anschluss und Rechnungsjahr	Fr.	60.00
<i>Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen</i>	Die Entschädigung der Einwohnergemeinde beträgt im Jahr pauschal:		
	pro Hydranten	Fr.	250.00
	pro öffentlichen Brunnen	Fr.	500.00

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Nov. 2016.

Dieser Beschluss ist am 02.01.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Eiken, 09.01.2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sign. Renate Bitter

sign. Jennyfer Enge